

Gemeinde Neuhausen / Spree		Kontrolle:
☐ Empfangsbekundnis	☐ Verrechnungsscheck	
☒ HBK	04. Juni 2018 Kopie:	
☐ Fax/Mail		
☐ m. E.		
10	20	B 32 60
AZV		

Investitionsbank
des Landes
Brandenburg **ILB**

ILB - Postfach 60 08 07 - 14408 Potsdam

Förderbereich
ILB-Kreditprogramme/Infrastruktur

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Amtsweg 1
03058 Neuhausen

Anett Wenzel
Telefon: 0331 660-1503
Telefax: 0331 660-61503
anett.wenzel@ilb.de

Potsdam, 31.05.2018

Änderung des Zuwendungsbescheides

Förderprogramm: Schuldenmanagement
Antragsnummer: 80168460
Vorhaben: Fusionsprämie für einheitl. Gebührengbiet mit Cottbus Stadt

Sehr geehrter Herr Perko,

Ihr Zuwendungsbescheid vom 28.12.2016 (zuletzt geändert am 23.01.2018) wird aufgrund Ihres Antrages vom 23.04.2018 und mündlichen Abstimmung zwischen LWG und ILB vom 23.05.2018 in folgenden Punkten neu gefasst:

1 Aufschiebende Bedingungen

1.1 Bisherige Fassung:

1. Vorlage einer rechtswirksamen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) zwischen der Stadt Cottbus und der Gemeinde Neuhausen/Spree als Verbandsmitglied des AZV gegenüber der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 30.09.2018
2. Vorlage einer rechtswirksamen Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhausen/Spree, dem AZV und der Stadt Cottbus gegenüber der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 30.09.2018

1.2 Neufassung:

1. Vorlage einer rechtskräftigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) zwischen der Stadt Cottbus und der Gemeinde Neuhausen/Spree als Verbandsmitglied des AZV gegenüber der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 31.12.2018
2. Vorlage einer rechtskräftigen Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhausen/Spree, dem AZV und der Stadt Cottbus gegenüber der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 31.12.2018

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21 • 14473 Potsdam
Telefon: 0331 660-0 • Telefax: 0331 660-1234
E-Mail: postbox@ilb.de • www.ilb.de

Vorstand: Tillmann Stenger (Vorsitzender)
Jacqueline Tag • Kerstin Jöntgen
Vorsitzender des Verwaltungsrates:
Christian Görke

IBAN: DE10 1601 0300 0000 0010 19
BIC: ILBX DE 8X XXX
Handelsregister Potsdam, HRA 2414

2 VI. Auflagen

2.1 bisherige Fassung

1. Die gewährte Zuweisung ist kalkulatorisch als Abzugskapital gemäß § 6 Abs. 2 KAG und § 8 Abs. 4 KAG wirksam zu machen. Der Nachweis der Auflage ist bis zum 30.12.2018 zu erbringen.

2. Der AZV Cottbus Süd-Ost hat der ILB zum 30.03.2018, 30.06.2018, 30.09.2018 und 30.12.2018 Zwischenstände zur Umsetzung des Projektes vorzulegen. Die Zwischenstände beinhalten u.a. Aussagen über den voraussichtlichen Mittelabruf und der aufschiebenden Bedingung.

2.2 Neufassung:

1. Die gewährte Zuweisung ist kalkulatorisch so zu verwenden, dass sie der Nutzung als Abzugskapital gemäß § 6 Abs. 2 KAG und § 8 Abs. 4 KAG wirtschaftlich gleichkommt. Der Nachweis der Auflage ist bis zum 30.09.2019 zu erbringen.

2. Der AZV Cottbus Süd-Ost hat der ILB zum 30.03.2018, 30.06.2018, 30.09.2018 und 30.12.2018 Zwischenstände zur Umsetzung des Projektes vorzulegen. Die Zwischenstände beinhalten u.a. Aussagen über den voraussichtlichen Mittelabruf und der aufschiebenden Bedingung.

3. Vorlage einer genehmigungsfähigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) zwischen der Stadt Cottbus und der Gemeinde Neuhausen/Spree als Verbandsmitglied des AZV sowie einer abgestimmten Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhausen/Spree, dem AZV und der Stadt Cottbus gegenüber der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 30.09.2018

Alle weiteren Bestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 28.12.2016 in der Fassung vom 23.01.2018 behalten ihre Gültigkeit.

Begründung:

Die Änderung erfolgte aufgrund des Antrages vom 23.04.2018. Der Änderungsbescheid vom 08.05.2018 ist ungültig und wird durch diesen Änderungsbescheid ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

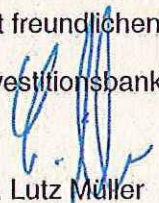
Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg


Dr. Lutz Müller


Anett Wenzel

Anlage

– Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Investitionsbank
des Landes Brandenburg
Förderbereich ILB-Kreditprogramme/Infrastruktur
Frau Anett Wenzel
Postfach 60 08 07
14408 Potsdam

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Amtsweg 1
03058 Neuhausen

Rechtsbehelfsverzichtserklärung
Schuldenmanagement

Antragsnummer: 80168460
Änderungsbescheid vom: 31.05.2018
Sachbearbeiter: Frau Anett Wenzel

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang des o. g. Änderungsbescheides und erkläre(n), dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.

Ort, Datum

Unterschrift(en)/Stempel/Siegel

Gemeinde		Kontrolle:	
Neuhausen / Spree		5	
☐ Empfangsbekenntnis	☐ Verrechnungsscheck		
☒ HBK	15. Mai 2018 Kopie:		
☐ Fax/Mail			
☐ m. E.			
10 Atv	20	B	32 60

ILB · Postfach 60 08 07 · 14408 Potsdam

Investitionsbank
des Landes
Brandenburg **ILB**

Förderbereich
ILB-Kreditprogramme/Infrastruktur

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Amtsweg 1
03058 Neuhausen

Anett Wenzel
Telefon: 0331 660-1503
Telefax: 0331 660-61503
anett.wenzel@ilb.de

Potsdam, 08.05.2018

Änderung des Zuwendungsbescheides

Förderprogramm: Schuldenmanagement
Antragsnummer: 80168460
Vorhaben: Fusionsprämie für einheitl. Gebührengelb mit Cottbus Stadt

Sehr geehrter Herr Perko,

Ihr Zuwendungsbescheid vom 28.12.2016 (zuletzt geändert am 23.01.2018) wird aufgrund Ihres Antrages vom 23.04.2018 in folgenden Punkten neu gefasst:

1 Aufschiebende Bedingungen

1.1 Bisherige Fassung:

1. Vorlage einer rechtswirksamen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) zwischen der Stadt Cottbus und der Gemeinde Neuhausen/Spree als Verbandsmitglied des AZV gegenüber der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 30.09.2018
2. Vorlage einer rechtswirksamen Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhausen/Spree, dem AZV und der Stadt Cottbus gegenüber der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 30.09.2018

1.2 Neufassung:

1. Vorlage einer rechtswirksamen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) zwischen der Stadt Cottbus und der Gemeinde Neuhausen/Spree als Verbandsmitglied des AZV gegenüber der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 31.12.2018
2. Vorlage einer rechtswirksamen Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhausen/Spree, dem AZV und der Stadt Cottbus gegenüber der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 31.12.2018

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21 • 14473 Potsdam
Telefon: 0331 660-0 • Telefax: 0331 660-1234
E-Mail: postbox@ilb.de • www.ilb.de

Vorstand: Tillmann Stenger (Vorsitzender)
Jacqueline Tag • Kerstin Jöntgen
Vorsitzender des Verwaltungsrates:
Christian Görke

IBAN: DE10 1601 0300 0000 0010 19
BIC: ILBX DE 8X XXX
Handelsregister Potsdam, HRA 2414

2 VI. Auflagen

2.1 bisherige Fassung

1. Die gewährte Zuweisung ist kalkulatorisch als Abzugskapital gemäß § 6 Abs. 2 KAG und § 8 Abs. 4 KAG wirksam zu machen. Der Nachweis der Auflage ist bis zum 30.12.2018 zu erbringen.

2. Der AZV Cottbus Süd-Ost hat der ILB zum 30.03.2018, 30.06.2018, 30.09.2018 und 30.12.2018 Zwischenstände zur Umsetzung des Projektes vorzulegen. Die Zwischenstände beinhalten u.a. Aussagen über den voraussichtlichen Mittelabruf und der aufschiebenden Bedingung.

2.2 Neufassung:

1. Die gewährte Zuweisung ist kalkulatorisch als Abzugskapital gemäß § 6 Abs. 2 KAG und § 8 Abs. 4 KAG wirksam zu machen. Der Nachweis der Auflage ist bis zum 30.09.2019 zu erbringen.

2. Der AZV Cottbus Süd-Ost hat der ILB zum 30.03.2018, 30.06.2018, 30.09.2018 und 30.12.2018 Zwischenstände zur Umsetzung des Projektes vorzulegen. Die Zwischenstände beinhalten u.a. Aussagen über den voraussichtlichen Mittelabruf und der aufschiebenden Bedingung.

3. Vorlage einer genehmigungsfähigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) zwischen der Stadt Cottbus und der Gemeinde Neuhausen/Spree als Verbandsmitglied des AZV sowie einer abgestimmten Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhausen/Spree, dem AZV und der Stadt Cottbus gegenüber der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 30.09.2018

Alle weiteren Bestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 28.12.2016 in der Fassung vom 23.01.2018 behalten ihre Gültigkeit.

Begründung:

Die Änderung erfolgte aufgrund des Antrages vom 23.04.2018. Der AZV legt dem MLK die o.g. Vereinbarungen zur Genehmigung vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

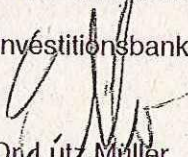
Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

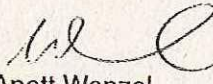
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg



Dr. Lutz Müller



Anett Wenzel

Anlage

– Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Investitionsbank
des Landes Brandenburg
Förderbereich ILB-Kreditprogramme/Infrastruktur
Frau Anett Wenzel
Postfach 60 08 07
14408 Potsdam

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Amtsweg 1
03058 Neuhausen

Rechtsbehelfsverzichtserklärung
Schuldenmanagement

Antragsnummer: 80168460
Änderungsbescheid vom: 08.05.2018
Sachbearbeiter: Frau Anett Wenzel

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang des o. g. Änderungsbescheides und erkläre(n), dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.

Neuhausen/Spre, 16.5.2018

Ort, Datum



Unterschrift(en)/Stempel/Siegel

Gemeinde Neuhausen / Spree		Kontrolle:
☐ Empfangsbekanntnis ☐ Verrechnungsscheck		
☒ HBK	25. Jan. 2018	
☐ Fax/Mail	Kopie:	
☐ m. E.		
10 AZU	20	B 32 60

Investitionsbank
des Landes
Brandenburg

ILB

Förderbereich
ILB-Kreditprogramme/Infrastruktur

ILB · Postfach 90 02 61 · 14438 Potsdam

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Der Verbandsvorsteher
Amtsweg 1
03058 Neuhausen

Anett Wenzel
Telefon: 0331 660-1503
Telefax: 0331 660-61503
anett.wenzel@ilb.de

Potsdam, 23.01.2018

Änderung des Zuwendungsbescheides

Förderprogramm: Schuldenmanagement
Antragsnummer: 80168460
Vorhaben: Fusionsprämie für einheitl. Gebührengbiet mit Cottbus Stadt

Sehr geehrter Herr Perko,

Ihr Zuwendungsbescheid vom 28.12.2016 wird aufgrund Ihres Antrages vom 01.11.2017 in folgenden Punkten neu gefasst:

1 Verteilung der Zuwendung auf die Haushaltsjahre

1.1 Bisherige Fassung:

Die Zuwendung kann wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	
2017	900.000,00EUR

1.2 Neufassung:

Die Zuwendung kann wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	
2018	900.000,00 EUR

2 Ende des Bewilligungszeitraumes

2.1 Bisherige Fassung:

31.12.2017

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21 • 14473 Potsdam
Telefon: 0331 660-0 • Telefax: 0331 660-1234
E-Mail: postbox@ilb.de • www.ilb.de

Vorstand: Tillmann Stenger (Vorsitzender)
Jacqueline Tag • Kerstin Jöntgen
Vorsitzender des Verwaltungsrates:
Christian Görke

IBAN: DE10 1601 0300 0000 0010 19
BIC: ILBX DE 33 XXX
Handelsregister Potsdam, HRA 2414

2.2 Neufassung:

31.12.2018

3 Fälligkeit Verwendungsnachweis

3.1 Bisherige Fassung:

30.12.2018

3.2 Neufassung:

30.06.2019

4 Auflage

2. Der AZV Cottbus Süd-Ost hat der ILB zum 30.03.2018, 30.06.2018, 30.09.2018 und 30.12.2018 Zwischenstände zur Umsetzung des Projektes vorzulegen. Die Zwischenstände beinhalten u.a. Aussagen über den voraussichtlichen Mittelabruf und der aufschlebenden Bedingung.

Alle übrigen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides vom 28.12.2016 bleiben unberührt.

Begründung:

Die Mittelübertragung erfolgt aufgrund Ihres Antrages vom 01.11.2017 letztmalig. Einen Anspruch auf eine weitere Mittelübertragung besteht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam

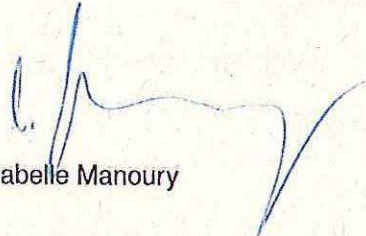
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg


Lutz Müller


Isabelle Manoury

Anlage

– Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Investitionsbank
des Landes Brandenburg
Förderbereich ILB-Kreditprogramme/Infrastruktur
Frau Anett Wenzel
Postfach 90 02 61
14438 Potsdam

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Der Verbandsvorsteher
Amtsweg 1
03058 Neuhausen

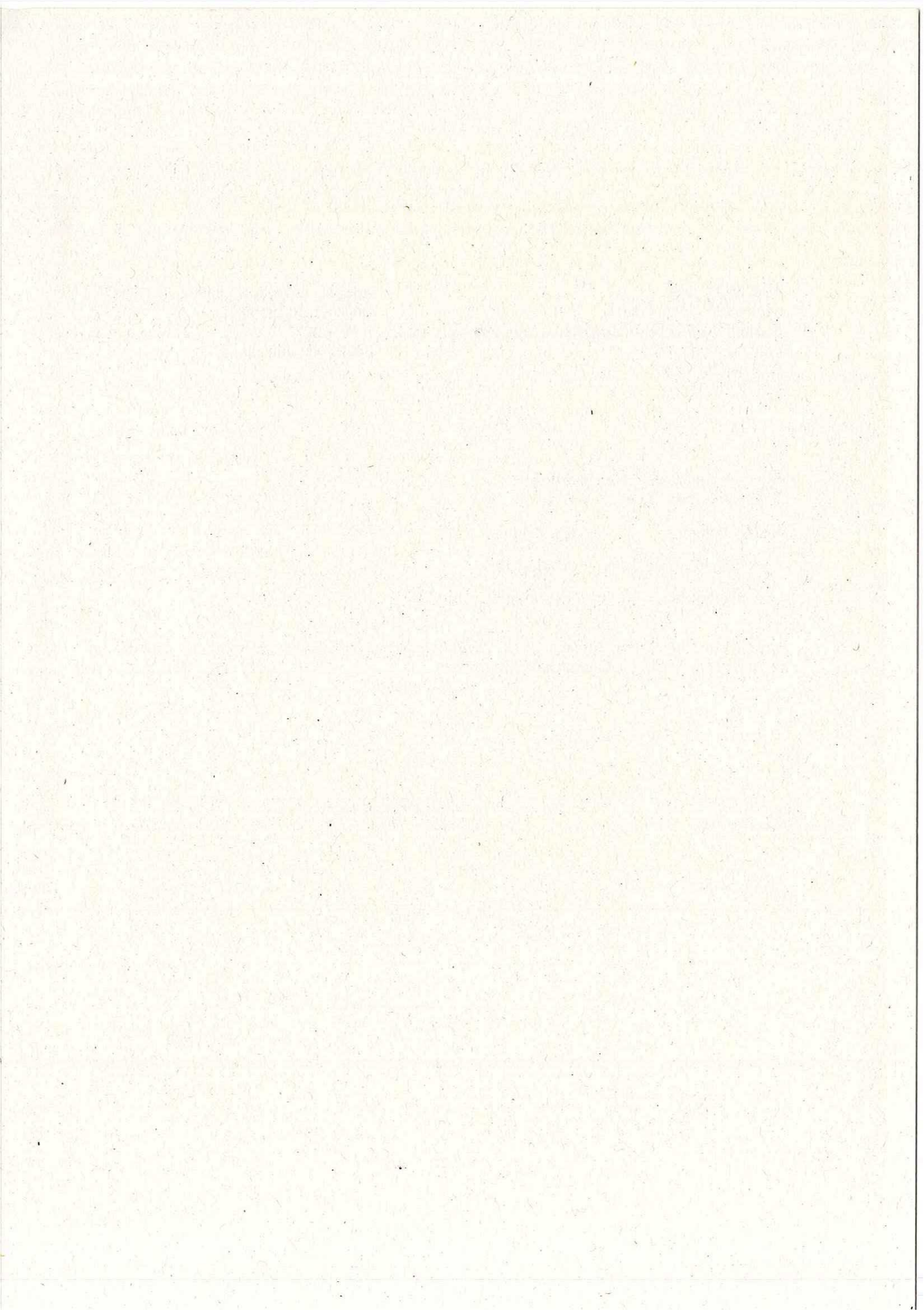
Rechtsbehelfsverzichtserklärung
Schuldenmanagement

Antragsnummer: 80168460
Änderungsbescheid vom: 23.01.2018
Sachbearbeiter: Frau Anett Wenzel

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang des o. g. Änderungsbescheides und erkläre(n), dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.

Ort, Datum

Unterschrift(en)/Stempel/Siegel



Gemeinde Neuhausen / Spree		Kontrolle:
☒ Empfangsbekanntnis	☐ Verrechnungsscheck	
☒ HBK	04. Jan. 2017	
☐ Fax/Mail	Kopie: Brandenburg	
m. E.		
	20	B 32 60

Investitionsbank
des Landes
Brandenburg

ILB

ILB • Postfach 90 02 61 • 14480 Potsdam

Abwasserzweckverband
Cottbus Süd-Ost
Der Verbandsvorsteher
Herrn Dieter Perko
Amtsweg 1
03058 Neuhausen/Spree

Förderbereich ILB-Kreditprogramme/
Infrastruktur

Dr. Lutz Müller
Telefon: 0331 660 - 1556
Telefax: 0331 660 - 61556
Lutz.mueller@ilb.de

Potsdam, 28. Dezember 2016

Schuldenmanagement

Antragsnummer: 801 68 460
Antrag vom: 30.11.2016
Maßnahme: Abgeltung fusionsbedingten Mehraufwandes im Zusammenhang mit der endgültigen wirtschaftlichen Stabilisierung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost (AZV)

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuweisungen zur Unterstützung von Aufgabenträgern der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung gemäß § 16 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG)

Sehr geehrter Herr Perko,

im Ergebnis der Prüfung des v.g. Antrages auf Gewährung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 12], S. 262) zuletzt geändert durch das 6. Gesetz vom 15. März 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 10]) bewilligen wir dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost (AZV) eine zweckgebundene nicht rückzahlbare Zuweisung

In Höhe von 900.000,00 EUR
(i. W. neunhunderttausend EUR)

unter der Bedingung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2. VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfGBbg, dass die unter Ziffer I. und II. festgelegten Anforderungen erfüllt sind. Darüber hinaus erfolgt die Bewilligung unter einem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfGBbg und mit Auflagen gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfGBbg.

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104-106 • 14480 Potsdam
Telefon: 0331 660-0 • Telefax: 0331 660-1234
E-Mail: postbox@ilb.de • www.ilb.de

Vorstand: Tillmann Stenger (Vorsitzender)
Jacqueline Tag
Vorsitzender des Verwaltungsrates:
Christian Görke

IBAN DE10 1601 0300 0000 0010 19
BIC: ILBX DE 8X XXX
Handelsregister Potsdam, HRA 2414

I. Aufschlebende Bedingungen

1. Vorlage einer rechtswirksamen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) zwischen der Stadt Cottbus und der Gemeinde Neuhausen/Spree als Verbandsmitglied des AZV gegenüber der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 30.09.2018
2. Vorlage einer rechtswirksamen Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Neuhausen/Spree, dem AZV und der Stadt Cottbus gegenüber der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 30.09.2018

II. Auflösende Bedingung entfällt

III. Vorbehalt der Prüfung der finanziellen Belastbarkeit der Trägerkommunen entfällt

IV. Zuweisungszweck und Verwendungsausschluss

Die nicht rückzahlbare Zuweisung ist zur Finanzierung des fusionsbedingten Mehraufwandes im Zusammenhang mit der endgültigen wirtschaftlichen Stabilisierung des AZV zweckbestimmt. Dies betrifft die Tilgungsleistungen für Investitionskredite des AZV und Reduzierung von Verbindlichkeiten aus Kreditverpflichtungen des AZV gegenüber der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG).

Die Zuweisung darf zu keinem anderen Zweck (z.B. Beitragsrückzahlungen) verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch Vorlage entsprechender Verträge bzw. Vereinbarungen nachzuweisen.

V. Widerrufsvorbehalt

Der Zuwendungsbescheid steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, soweit haushaltsrechtliche Maßnahmen dies erfordern.

VI. Auflage

Die gewährte Zuweisung ist kalkulatorisch als Abzugskapital gemäß § 6 Abs. 2 KAG und § 8 Abs. 4 KAG wirksam zu machen. Der Nachweis der Auflage ist bis zum 30.12.2018 zu erbringen.

VII. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist vollständig und in prüffähiger Form abweichend von Nr. 7.1 der ANBest-G spätestens am 30.12.2018 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

VIII. Auszahlung

Die Zuweisung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des o. g. Förderprogrammes sowie der konkreten Kassenlage auf Anforderung nach Nr. 1.4.1 bis 1.4.5 der ANBest-G ausgezahlt.

Die Zuweisung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden und Ziffern I, IV und VIII erfüllt sind.

Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann auch herbeigeführt und dadurch die Auszahlung beschleunigt werden, wenn Sie auf der beigefügten Erklärung auf einen Rechtsbehelf verzichten.

Finanzierungsart und -höhe

Die Zuweisung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 900.000,00 EUR als nicht rückzahlbare Zuweisung zur Ablösung von Darlehen des AZV und Verbindlichkeiten des AZV gegenüber LWG gewährt.

Bewilligungsrahmen

Die Zuweisung kann nach Erfüllung der Ziffern I, IV und VIII wie folgt abgerufen werden:

Haushaltsjahr	Betrag
2017	900.000,00 EUR

Sollte bei der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen eine von der Einplanung der Zuweisung abweichende Inanspruchnahme erforderlich sein, ist eine Übertragung in nachfolgende Haushaltsjahre im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die Übertragung der Zuweisung in andere Haushaltsjahre ist spätestens bis zum 01.11.2017 schriftlich unter Angabe von Gründen bei der ILB zu beantragen. Ein Anspruch auf Übertragung der Zuwendung in andere Haushaltsjahre besteht nicht.

Begründung

Die zweckgebundene Zuweisung wird gewährt auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) in der Fassung des 6. Gesetzes zur Änderung des BbgFAG vom 15.03.2016.

Mit der Auflösung des AZV und die Übernahme der Aufgabe Abwasserentsorgung für das Verbandsgebiet seitens der Stadt Cottbus kann eine wirtschaftlich nachhaltige Organisationslösung der Abwasserentsorgung für diese Region geschaffen werden.

Mit Grundsatzbeschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuhausen/Spree sowie der Verbandsversammlung des AZV jeweils vom 15.12.2016 sowie vom 07.12.2016 und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 30.11.2016 wurde der Einleitung des Prozesses zum Austritt der Stadt Cottbus aus dem AZV, der Erarbeitung und des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 GKGBbg zwischen der Gemeinde Neuhausen/Spree und der Stadt Cottbus grundsätzlich mit dem Ziel zugestimmt, die Aufgabe der AW- Entsorgung für die Ortsteile der Gemeinde, mit denen diese Mitglied im AZV ist, zeitgleich zur Auflösung des AZV auf die Stadt Cottbus zu übertragen.

Es ist beabsichtigt, ein möglichst einheitliches Abrechnungsgebiet festzuschreiben. Das angestrebte einheitliche Abrechnungsgebiet kann nur dann umgesetzt werden, soweit Kreditverbindlichkeiten des AZV gegenüber der LWG abgelöst werden und als Kosten reduzierendes Merkmal bei der Gebührenkalkulation für die Zukunft berücksichtigt werden können.

Der SchMF hat nicht die Finanzierung von Beitragsrückzahlungen zum Zuwendungsgegenstand. Die brandenburgische Landesregierung erarbeitet derzeit ein spezielles Programm zur finanziellen Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der

Siedlungswasserwirtschaft bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.11.2015.

Nebenbestimmungen

Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides sind:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

Rechtsbehelfsbelehrung

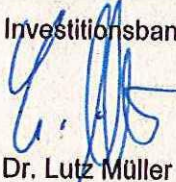
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

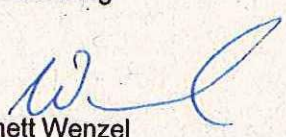
Investitionsbank des Landes Brandenburg
Steinstraße 104-106, 14480 Potsdam

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Investitionsbank des Landes Brandenburg


Dr. Lutz Müller


Anett Wenzel

Anlagen:

ANBest-G, Rechtsbehelfsverzichtserklärung, Mittelabruf, Verwendungsnachweis-Vordruck

Kopie an: MIK/Ref. 32 und Ref. 33 als oberste Kommunalaufsichtsbehörde

Investitionsbank
des Landes Brandenburg
Förderbereich ILB-Kreditprogramme/Infrastruktur
Frau Anett Wenzel
Postfach 90 02 61
14438 Potsdam

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Amtsweg 1
03058 Neuhausen

Rechtsbehelfsverzichtserklärung
Schuldenmanagement

Antragsnummer: 80168460

Zuwendungsbescheid vom: 28. Dezember 2016

Sachbearbeiter/Kundenberater: Anett Wenzel

Maßnahme: Fusionsprämie für einheitl. Gebührengelbiet mit Cottbus Stadt

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang des o. g. Zuwendungsbescheides
und erkläre(n), dass auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet wird.

Ort, Datum

Unterschrift/en der/des Zuwendungsempfänger/s (Stempel/Siegel)



1

Mittelabruf

Wir bitten, die zugesagte Zuweisung - ggf. einen Teilbetrag -

in Höhe von _____ EUR

i.W.: _____ Euro

Den Betrag bitten wir dem folgenden Konto gutzuschreiben:

Weitere Angaben:



U2001501-03.14-80:54450-ADAS

Bisherige Ausgaben:

Ausgabengliederung	Betrag lt. Zahlungsnachweis EUR
Insgesamt	

beantragter Betrag	EUR _____
Restbetrag	EUR _____

Datum, Unterschrift

Stempel/Siegel

Investitionsbank
des Landes Brandenburg
Förderbereich ILB-Kreditprogramme/Infrastruktur
Frau Anett Wenzel
Postfach 90 02 61
14438 Potsdam

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Amtsweg 1
03058 Neuhausen

Verwendungsnachweis nach § 44 der LHO Brandenburg (Nr. 10.3 VVG)
Gewährung von Finanzhilfen zur Unterstützung von Aufgabenträgern

Antragsnummer: 80168460
Zuwendungsempfänger: Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Zuwendungsbescheid vom: 28.12.2016
Zuwendungszweck: Fusionsprämie für einheitl. Gebührengbiet mit Cottbus Stadt
Zuweisungsbetrag: 900.000,00 EUR
Bisher ausgezahlter Betrag: EUR

1 Sachbericht/Schlussbericht (als Anlage beizufügen)

Im Sachbericht ist eine eingehende Darstellung des Einsatzes der Zuweisung vorzunehmen. Des weiteren sind Aussagen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Aufgabenträgers, zur Einhaltung des Zeit- und Maßnahmeplanes und zum Nachweis der Kostenentlastung und der Liquiditätssicherung zu treffen.

Für den Verwendungszeitraum der Zuweisung ist eine auf Monate aufgeschlüsselte Liquiditätsübersicht gemäß Anlage 1 vorzulegen (bei Zuweisung gem. 2.2.3 der Vorgaben).



2 Zahlenmäßiger Nachweis

2.1 Finanzierung

Art (Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuweisungen) 1	EUR 2	v. H. 3
Eigenanteil		
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		
Bewilligte öffentliche Förderung durch:		
Zuwendung (Finanzhilfe)		
Insgesamt		100

2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Das Datum der Bezahlung/Überweisung ist anzugeben.

Ausgabengliederung/Bemessungsgröße 4	Datum der Bezahlung 5	Zahlungsbetrag EUR 6
Insgesamt		

3 Ermittlung der Finanzhilfe

Ausgaben gesamt (von 2.2) _____ EUR

davon zuwendungsfähig _____ EUR

3.1	Eigenanteil (lt. Zuwendungsbescheid)	EUR
-----	--------------------------------------	-----

3.2	Finanzhilfe (ausgezahlt)		EUR
-----	--------------------------	--	-----

3.3	Mehr-/Minderausgaben (zuwendungsfähige Ausgaben - Finanzhilfe)	EUR
-----	---	-----

3.4 Ist-Ergebnis - Ermittlung der Finanzhilfe

(nur bei Zuwendungen gemäß II.2.1 SchMF)

lfd.	Betrachteter Zeitraum von bis (s. Zuwendungsbescheid)		Zeitraum	Zeitraum
1	Kassenbestand/Sichtguthaben Anfang			
2	laufende Einnahmen (kumulativ Z7 Liquiditätsübersicht)	+		
3	Auswirkungen der Investitionen (kumulativ Z13 Liquiditätsübersicht)	+		
4	Ausgaben ohne Zins- und Tilgungszahlungen (kumulativ Z17 Liquiditätsübersicht)	-		
5	NICHT investive Zins- und Tilgungszahlungen (kumulativ Z20 Liquiditätsübersicht)	-		
6	Einnahme-/Ausgabenüberschuss vor Investitionskrediten	=		
7	zuwendungsfähige Ausgaben Zinsen und Tilgungen (kumulativ Z23 Liquiditätsübersicht)	-		
8	freier Kassenkredit am Ende des Zeitraumes	-		
9	Liquiditätsüberschuss/-defizit	=		
10	gewährter rückzahlbarer Zuschuss			
11	Mehr-/Minderausgaben Zuschuss (Z7-Z6-Z10)			

4 Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid und dem Bautagebuch überein.

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Ausgaben notwendig waren, das wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen - mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuweisung ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bezeichnetenwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuweisung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers/ggf. Stempel/Siegel

Hinweise zum Ausfüllen des Verwendungsnachweises

1. Die Rechnungskopien und Bankbelege sind dem Verwendungsnachweis nummeriert beizufügen und entsprechend den Eintragungen unter 2.2 zuzuordnen.
2. Werden unter 3. Minderausgaben ausgewiesen, so sind diese umgehend auf das Konto

Begünstigter: Investitionsbank des Landes Brandenburg

BIC des Begünstigten: ILBX DE 8X XXX

IBAN des Begünstigten: DE10 1601 0300 0000 0010 19

zu überweisen, da dafür Erstattungszinsen berechnet werden.

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Brandenburg (VV-LHO) zuletzt geändert durch den Erlass vom 10. Juli 2014 (ABl. für Brandenburg Nr. 48 vom 26. November 2014 S. 1494)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G)

Die ANBest-G enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsverzeichnis ANBest-G

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)
- Nr. 7 Nachweis der Verwendung
- Nr. 8 Prüfung der Verwendung
- Nr. 9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind einzelne Ausgabeansätze im Sinne dieser Vorschrift die jeweiligen Kostengruppen 1000 bis 7000 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Planung sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- und/oder Raumprogramms (baufachlich) führt und/oder das Gesamtergebnis des Finanzierungsplans überschritten wird.
- 1.4 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt Folgendes:
 - 1.4.1 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung (Festbetragsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben (ganzjährige Maßnahmen) werden die

Zuwendungen anteilig zum 1. April und 1. Oktober des Haushaltsjahres ohne Anforderung ausgezahlt.

- 1.4.2 Bei Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Betriebskostenförderung (Fehlbedarfsfinanzierung) von Personal- und Sachausgaben und bei Einzelmaßnahmen (zum Beispiel Veranstaltungen) dürfen die Zuwendungen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen deswendungszwecks benötigt werden.
- 1.4.3 Bei der Förderung von Hochbauvorhaben erfolgt die Auszahlung in folgenden Teilbeträgen:
- 35 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,
 - 35 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues,
 - 20 v. H. der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen,
 - 10 v. H. der Zuweisung nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 1.4.4 Bei der Förderung anderer Vorhaben (zum Beispiel Tiefbau, Einrichtungsgegenstände) dürfen Zuwendungen - jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers - nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen deswendungszwecks benötigt werden.
- 1.4.5 Die Anforderung muss in den Fällen der Nummern 1.4.2, 1.4.3 und 1.4.4 die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.
- 1.4.6 Die Zuwendungen sind auf einem gesonderten Konto zu bewirtschaften.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass derwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die nach dem Finanzierungsplan zuwendungsfähigen Ausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbewendungszweck sowohl vom Land Brandenburg als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, ist Nummer 2.1 sinngemäß anzuwenden.

Änderungen in der Finanzierung sind bei Fehlbedarfsfinanzierungen nur dann Gegenstand der auflösenden Bedingung, wenn sich durch die Änderungen der im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegte Fehlbedarf insgesamt verringert hat. Sind also zum Beispiel Ausgabeneinsparungen eingetreten, weil der Zuwendungsempfänger seine Ausgaben im Hinblick auf unerwartete Einnahmeminderungen eingeschränkt hat, liegt ein Fall der Nummer 2 ANBest-G nicht vor, wenn der Fehlbedarf unverändert geblieben ist. Allerdings können sich Rückforderungen aus anderen anspruchsbegründenden Sachverhalten ergeben (zum Beispiel wegen unerlaubter Abweichungen vom Haushalts-/Wirtschafts-/Finanzierungsplan oder wegen Nichteinbringung zugesagter Eigenmittel).

2.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.4 Dies gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

3 Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt,
- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A und
 - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A - VOL/A,

dabei sind die VV zu § 55 entsprechend anzuwenden.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A beziehungsweise der VOL/A, die VOF oder die Sektorenverordnung anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

- 3.2 Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG) in der jeweils geltenden Fassung.

4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 v. H. oder mehr als 10.000 Euro ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung - weitere Zuwendungen für denselben Zuwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6 Rechnungslegung (Baumaßnahmen)

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 6.2 Die Baurechnung besteht aus
 - 6.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,
 - 6.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 6.2.1,
 - 6.2.3 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
 - 6.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
 - 6.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen,
 - 6.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - 6.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
 - 6.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten der Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
 - 6.2.9 dem Bautagebuch.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.
- 7.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 7.5 Sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zugelassen ist, ist dafür die Anlage zu VVG Nr. 10.4 (Verwendungsbestätigung) zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder den Besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.
- 7.6 Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis beziehungsweise in der Verwendungsbestätigung ist zu erklären, dass die Ausgaben not-

wendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

- 7.7 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises beziehungsweise der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises beziehungsweise der Verwendungsbestätigung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- 7.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.1 beziehungsweise der Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen nach Nummer 7.5 beizufügen.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 8.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Hat der Zuwendungsempfänger Mittel an Dritte weitergeleitet, darf er auch bei diesen prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt.

9 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- 9.1.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 9.1.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 9.1.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).
- 9.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 9.2.1 die Zuwendung in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
- 9.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis beziehungsweise die Verwendungsbestätigung nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

- 9.3 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 9.4 Werden Zuwendungen in den Fällen der Nummern 1.4.2 und 1.4.4 nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen.